

Verordnung Leinenzwang im Bereich des Lahnbaches

„ Die Stadtgemeinde Schwaz verordnet gemäß § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. 60/1976 idF. LGBl. 56/2007, zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen und Tieren sowie dass Menschen nicht über das zumutbare Maß durch Hunde belästigt werden wie folgt:

§ 1

Hunde sind auf allen Gehwegen entlang des Lahnbaches und auf der Lahnbachmauer im Bereich zwischen der so genannten "Hohen Brücke" / Kraken und der Fußgängerbrücke Alte Feuerwehr / Josef-Wopfner-Straße an der Leine zu führen.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung des Leinenzwanges werden als Verwaltungsübertretungen nach § 8 Abs. 1 lit.d Landes-Polizeigesetz mit Geldstrafe von bis zu € 360,-- bestraft.“